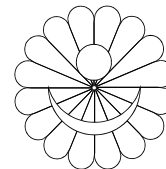


SOBUKAN UNION GRAZ

Verein für japanische Kampfkünste der Takeda Schule
Mitglied des
TAKEDA-RYU SO-BUDO KOKUSAI KYOKAI



Postfach 397, A-8011 Graz, Tel.: 0676-30 88 440, Email: info@sobukan.at

Website: www.sobukan.at

Kto.: 00000-282202, Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG, BLZ:20815

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____
Straße: _____ PLZ: _____
Ort: _____ Tel./Fax: _____
Email: _____ Eintrittsdatum: _____

Ich ersuche hiermit um Aufnahme in den Sobukan Union Graz. Ich gebe dabei ausdrücklich nachstehende Erklärung ab:

Ich bestätige, in Kenntnis des Inhaltes der Statuten des Sobukan Union Graz zu sein. Insbesondere sind mir nachstehende, wörtlich wiedergegebene Bestimmungen bekannt und ich erkläre, mit diesen Bestimmungen sowie auch mit allen anderen Bestimmungen der Statuten vollinhaltlich einverstanden zu sein:

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Streichung und durch Ausschluß.
- 2) Der freiwillige Austritt kann bis 1 Monate vor Ende des Mitgliedsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt. Jugendliche können jederzeit austreten, ohne die restlichen Beiträge bezahlen zu müssen.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Möglichkeit die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, hiervon ausgenommen sind die unterstützenden Mitglieder. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Unterschrift des volljährigen Mitglieds
oder eines erziehungsberechtigten des minderjährigen Mitglieds